

Schulordnung der Freien Waldorfschule Havelhöhe – Eugen Kolisko

Präambel

1. Als Grundmaxime der Waldorfpädagogik kann Erziehung als Hilfe in der Entwicklung eines freien Wesens gesehen werden. Die Ehrfurcht vor einem leiblich-seelisch- geistigen Menschenwesen bestimmt das gemeinsame Bemühen in allen pädagogischen Einrichtungen des Vereins.
2. Diese Schulordnung ist die gemeinsame und verbindliche Grundlage für einen wohlwollenden und fördernden Umgang aller Beteiligten an Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: Schüler). Hierzu gehören die Kinder und Jugendlichen selbst, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte (im Folgenden: Eltern), alle Lehrerinnen und Lehrer (im Folgenden: Lehrer) sowie die weiteren an der Schule tätigen Personen.
3. Für pädagogische Maßnahmen sind die Lehrer und die dafür vorgesehenen Konferenzen bzw. Schulgremien zuständig. Da die Erziehungsaufgabe eine den Eltern zuvörderst obliegende Pflicht ist (Art. 4 GG), sind die Eltern von den Lehrern in geeigneter Weise vertrauensvoll und unterstützend einzubeziehen. Die Eltern können auch pädagogische Maßnahmen anregen. Die Stellung der Lehrer gegenüber den Schülern soll dabei beachtet und gestärkt werden. Im Zusammenwirken von Eltern und Lehrern ist die Entwicklung der Schüler zu verantwortungsvollen, einsatzfreudigen und selbständigen Menschen leitendes Ziel.
4. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind sich bewusst, dass die Jahre der Schulzeit für die Heranwachsenden wichtige, das Leben prägende Jahre sind. Sie sollen auf ein erfülltes Leben vorbereiten und sind selbst auch Lebenszeit. Deshalb sollen die Schüler in dieser Zeit in viele gemeinschaftsbildende und Persönlichkeit prägende Aufgaben einbezogen werden und dabei nach Alter, Gestaltungsrechte und Beteiligungspflichten erhalten. Den Schülern soll ermöglicht werden, auch in selbständigen Arbeitsgruppen ihre Fähigkeiten zu entwickeln und ihr Wissen zu erweitern. Sinnvolle Initiativen der Schüler sind zu unterstützen (wie z.B. Schülerzeitung, Schülerschiedsverfahren, Arbeitsgemeinschaften, Freizeitgruppen, Exkursionen, etc.).
5. Als eine öffentliche Schule in privater Trägerschaft repräsentiert die Freie Waldorfschule Havelhöhe auch ein besonderes pädagogisches Bildungs- und Erziehungsmodell. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sollen sich deshalb bewusst sein, dass auch die Art des Zusammenlebens und das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden und Einrichtungen und deren Pflege viel über den Geist der Schule aussagen. Dies hat Auswirkungen auf die Resonanz der Schule in der Öffentlichkeit und ihre weiteren Existenzbedingungen, so dass an einem positiven „Gesicht“ der Schule mitzuwirken das Interesse aller sein sollte.
6. Das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft soll besonders den Schulfrieden wahren und dafür eine wohlwollende, vertrauensvolle und Mitwirkung fördernde Atmosphäre schaffen. Dieses Zusammenleben zu tragen, sind besonders die Eltern und älteren Schüler aufgefordert. Auch die Öffnung der Schule zur lokalen Gemeinschaft – zur Verwaltung, zu Vereinen, zu freien bürgerlichen Einrichtungen, zu Betrieben und zu anderen Bildungseinrichtungen – ist von allen zu fördern.

I. Regelmäßiger und pünktlicher Schulbesuch

1. Die Eltern tragen für den geordneten Schulbesuch ihrer Kinder Sorge. Dieses gilt nicht nur für die zehnjährige Pflichtschulzeit, sondern solange der mit den Eltern geschlossene Schulvertrag besteht. Zu einem geordneten Schulbesuch gehören der regelmäßige Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen, wie z.B. Monatsfeiern... Fehlzeiten werden durch die Lehrer im Klassenbuch dokumentiert.

2. Die Krankmeldung erhält der Klassenlehrer/Klassenbetreuer schriftlich, und falls dies nicht vor Unterrichtsbeginn des ersten Fehltages möglich ist, zuvor telefonisch über das Schulbüro. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
3. Die Krankmeldung von Schülern beim Klassenlehrer/Klassenbetreuer im laufenden Schulbetriebe erfordert außerdem eine Abmeldung im Schulbüro sowie bei minderjährigen Schülern eine schriftliche Entschuldigung der Eltern am nächsten Tag. Volljährige Schüler müssen ebenfalls eine schriftliche Entschuldigung abgeben.
4. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
5. Anträge auf Unterrichtsbefreiung müssen eine Woche vorher beim Klassenlehrer/-betreuer schriftlich eingereicht werden. Die Entscheidung über eine Unterrichtsbefreiung von bis zu drei Tagen trifft der Klassenlehrer/-betreuer. Bei längerer Befreiung die Schulleitung. Eine Unterrichtsbefreiung unmittelbar vor bzw. nach den Ferien kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur durch die Schulleitung ausgesprochen werden.
6. Für das Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht bzw. von schulischen Veranstaltungen tragen die Eltern (volljährige Schüler für sich selbst unter Benachrichtigung der Eltern) die Verantwortung. Bei länger dauerndem oder wiederholtem Fernbleiben wird über mögliche Auswirkungen ein Gespräch stattfinden. Außerdem erfolgt eine Mitteilung an die Schulaufsichtsbehörde.

II. Unterricht und Pausenregelung

1. Der Unterricht beginnt täglich um 8:00 Uhr. Bis 7.55 Uhr sollen Schüler und Lehrer in den Klassenräumen sein. Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) für die Brückenklasse bis einschließlich 6. Klasse beginnt um 7:30 Uhr und endet um 13:30 Uhr.
2. Das Unterrichtsende ist durch den Stundenplan geregelt; bei Änderungen durch den Vertretungsplan.
3. Die Pausen sowie der Aufenthalt der Schüler im Gebäude und auf dem Schulgelände werden durch den Pausenplan geregelt. In den Pausen müssen die Schüler der Klasse 1-8 das Gebäude verlassen, dies gilt auch bei späterem Schulbeginn oder vorzeitigem Schulschluss. Den Klassen 9 bis 12 ist es erlaubt, im Gebäude zu bleiben. Über „Regenpausen“ entscheidet der aufsichtführende Lehrer am Horteingang, bei Regen wird eine Glocke geläutet.

III. Benutzung des Schulgebäudes/-geländes

1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für den Erhalt unserer Gebäude und deren Einrichtungen verantwortlich. Ist Schuleigentum beschädigt bzw. beschmutzt worden, muss dies unverzüglich einem Lehrer oder dem Hausmeister gemeldet werden. Ist die Beschädigung bzw. Verschmutzung von einem Schüler mutwillig verursacht worden, wird ihm Gelegenheit gegeben, den Schaden selbst zu beheben. Andernfalls wird eine Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten über die Instandsetzung getroffen.
2. Das unbeaufsichtigte Verlassen des Schulgeländes ist während der jeweiligen Unterrichtszeit nicht erlaubt. Eine Ausnahme bildet die Mittagspause, in der die Schüler ab Klasse 8 das Schulgelände verlassen dürfen, sofern hierfür ein gesonderter Konferenzbeschluss und die elterliche Erlaubnis für das aktuelle Schuljahr schriftlich vorliegen. Auf dem Schulgelände sind die Anweisungen der Mitarbeiter zu befolgen.

3. Das Werfen von Schneebällen, Steinen, Stöcken oder anderen Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr bedeuten könnten, ist nicht gestattet.

4. Auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen herrscht absolutes Verbot für Waffen und Feuerwerkskörper. Die Benutzung von Feuerzeugen und Streichhölzern ist den Schülern untersagt. Die Verwendung von Kerzen ist nur zu besonderen Anlässen und unter Aufsicht verantwortlicher Personen gestattet. Der Gebrauch von privaten elektronischen Geräten (Handy, MP3-Player, Spielkonsolen, Kopfhörer etc.) ist während der gesamten Schulzeit (einschließlich Hofpausen) und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Sämtliche elektronischen Geräte dürfen nur im ausgeschalteten Zustand (nicht sichtbar) mitgeführt werden. Missbräuchlich benutzte oder generell verbotene Gegenstände können von allen Mitarbeitern eingezogen werden. Die Rückgabe der eingezogenen Gegenstände erfolgt grundsätzlich erst nach Unterrichtsschluss des folgenden Schultages. Beim ersten Wiederholungsfall werden die eingezogenen Gegenstände von den jeweiligen Klassenlehrern/-betreuern nach 6 Schultagen zurückgegeben, auch wenn Ferientage (die nicht als Schultage gezählt werden) dazwischen liegen sollten. Sollte es darüber hinaus Wiederholungen geben, entscheidet die Klassenkonferenz / Schulleitung über geeignete Maßnahmen.

5. Auf dem Schulgelände und bei herrscht grundsätzlich ein generelles Verbot für Alkohol, Zigaretten und andere Drogen. Die Weitergabe und der Handel mit Drogen und sonstigen verbotenen Substanzen führen in der Regel zur fristlosen Kündigung des Schulvertrages.

IV. Überlassung der Schulgebäude für nichtschulische Zwecke

Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schule können an Dritte vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Diesbezügliche Vereinbarungen werden mit der Geschäftsführung getroffen.

V. Überlassung von Arbeitsergebnissen

In der Regel gehen die Arbeitsergebnisse (künstlerische und handwerkliche Werke, die im Rahmen des Unterrichts geschaffen wurden) am Ende des Schuljahres in das Eigentum der Schüler/Eltern über.

VI. Beurteilungen und Abschlüsse

1. Am Ende eines Schuljahres wird von den unterrichtenden Lehrern ein Jahreszeugnis als Textzeugnis erstellt. In diesem Zeugnis sollen beschreibende und bewertende Textteile in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

2. Übergangzeugnisse sowie zweckgebundene Beurteilungen erfolgen auf derselben Grundlage wie unter 1.

3. Sollten Schüler bzw. deren Eltern mit einer Beurteilung nicht einverstanden sein, ist ein Widerspruch an den betreffenden Lehrer zu richten. Kommt es auf diesem Wege nicht zu einer Klärung, entscheidet die Klassenkonferenz/Schulleitung unter Teilnahme der Erziehungsberechtigten bzw. Oberstufenschüler und ggf. Elternvertreter der Klasse über den Widerspruch.

VII. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Fehlverhalten von Schülern haben erzieherische Maßnahmen nach dem Schulgesetz für das Land Berlin in der jeweils aktuell gültigen Fassung Vorrang gegenüber Ordnungsmaßnahmen. Letztere werden in Anlehnung an das Schulgesetz für das Land Berlin durchgeführt. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

2. Zu den erzieherischen Maßnahmen gehören unter anderem:

Das erzieherische Gespräch mit dem Schüler; gemeinsame Absprachen; die Ermahnung des Schülers mit Vermerk im Klassenbuch; die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens; die vorübergehende Einziehung von Gegenständen (z.B. Mobiltelefon).

3. Der Lehrer entscheidet im Rahmen seiner pädagogischen Verantwortung laut Schulgesetz unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind über die gewählten erzieherischen Mittel in geeigneter Weise zu informieren. Alle erzieherischen Maßnahmen sind im Klassenbuch zu dokumentieren.

4. Soweit Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn ein Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet.

Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

5. Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind der Schüler und dessen Erziehungsberechtigte zu hören.

6. Ordnungsmaßnahmen sind: Der schriftliche Verweis, der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen für eine Dauer von bis zu zehn Tagen, so wie die fristlose Kündigung des Schulvertrages.

7. Über den schriftlichen Verweis sowie über den Ausschluss vom Unterricht entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz eines Mitgliedes der Schulleitung.

8. Eine fristlose Kündigung erfolgt nur nach wiederholtem, schwerem Fehlverhalten des Schülers, wenn alle vorgenannten Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Sie ist in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden sein. Eine sofortige fristlose Kündigung des Schulvertrages kann nach einem einmaligen, besonders schweren Fehlverhalten erfolgen. Über die fristlose Kündigung des Schulvertrages entscheidet die Gesamtkonferenz mit Rechtskreis unter Einbeziehung der Elternvertreter der jeweiligen Klasse.

9. In dringenden Fällen kann die Schulleitung vorläufig, bis zu einer Entscheidung nach VII Absatz 8, eine Regelung im Sinne nach VII Absatzes 4 treffen.

10. Die Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen. Die Löschung der Ordnungsmaßnahmen für einen Schüler in dessen Akte ist spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung vorzunehmen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Sie ist Bestandteil des Schulvertrages. Die Schulordnung wird bei Bedarf angepasst. Darüber hinaus gelten die sonstigen schulischen Vereinbarungen.

Berlin, den 25. Januar 2008

Die Schulordnung wurde zuletzt geändert: Im November 2014
Die Schulleitung der Freien Waldorfschule Havelhöhe – Eugen Kolisko
Freigegeben durch den Rechtskreis (Vorstand) am: 14.01.2014